

im Amte Voigtsberg der 1sten Classe — 16 gr.

„ „ „ „ 2ten „ — 8 „

Die Holznutzung von einzeln stehenden Bäumen und Sträuchern, von Alleen und Hecken, ingleichen von Pflanzungen auf Wiesen, und Huthungsplätzen, welche, neben der fernern Benutzung dieser Grundstücke, zum Graswuchse und zur Hütung bestehen, wird nicht in Ansatz gebracht.

Steinbrüche aller Art, insbesondere auch Marmor-, Sand- und Schieferbrüche, Sand-, Thon- und Mergelgruben, Kalkbrüche, Torf- und Kohlengruben, werden nach dem in den letzten zehn Jahren von 1802 bis mit 1811 durchschnittsweise davon erlangten reinen Geldertrage, mithin nach Abzug der Betriebskosten, in Ansatz gebracht.

Der Preis der Steine wird hierbei nach ihrer Beschaffenheit im rohen Zustande, mithin ohne Rücksicht auf deren etwanige fernere Verarbeitung, und was den Kalkstein betrifft, ohne Rücksicht auf dessen Zubereitung durch Brennen, bestimmt.

Die Gebäude werden theils in Rücksicht der Wohnung, welche sie gewähren, theils in Rücksicht ihres Miethertrags, abgeschätzt.

Die bewohnbaren Häuser sind in der Regel nach der Zahl ihrer Rauchfänge und Stockwerke, weil daraus deren Größe und bewohnbarer Raum zu beurtheilen ist, abzuschätzen, und es finden deshalb nur die §. 64. u. f. angegebenen Ausnahme statt.

Hierbei wird jeder Rauchfang zu 2 thlr. 12 gr. und der aus der Zahl der Rauchfänge sich erge-

bende Geldbetrag bei einem Stockwerke über dem Erdgeschoße doppelt, bei zweien dreifach, und so bei jedem weitem Stockwerke um einmal mehr, gerechnet.

Demnach ist ein bewohnbares Haus mit einem Rauchfange und bloßen Erdgeschoße zu 2 thlr. 12 gr. —

mit einem Rauchfange und 2 Stockwerken, das Erdgeschoß eingeschlossen, zu 5 „ — „ —

mit einem Rauchfange und 3 Stockwerken, das Erdgeschoß eingeschlossen, zu 7 „ 12 „ —

mit zwei Rauchfängen und bloßem Erdgeschoße zu 5 „ — „ —

mit zwei Rauchfängen und 2 Stockwerken, das Erdgeschoß eingeschlossen, zu 10 „ — „ —

mit zwei Rauchfängen und drei Stockwerken, das Erdgeschoß eingeschlossen, zu 15 „ — „ —

mit drei Rauchfängen und bloßem Erdgeschoße zu 7 „ 12 „ —

mit drei Rauchfängen und zwei Stockwerken, das Erdgeschoß eingeschlossen, zu 15 „ — „ —

mit drei Rauchfängen und drei Stockwerken, das Erdgeschoß eingeschlossen, zu 22 „ 12 „ —

und so ferner, in Ansatz zu bringen.
Bei Zählung der Rauchfänge werden die Oeffnen, welche lediglich zum Betriebe eines Gewerbes, und nicht zugleich für Wohnungen, dienen, die über das Dach hinaus geführten Dunst-

Dunst-